



Landblick

-

Tierart Pute

Haltungsform Stufe 3

**Prüfungskonzept 2025
Erzeugerkriterien**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Prüfkonzept „Landblick“ Pute Erzeugerkriterien	4
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	4
2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	4
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe	4
2.3.1 Erstkontrolle	4
2.3.2 Folgekontrollen	4
2.3.3 Vorbereitung der Audits	5
2.3.4 Auditdurchführung vor Ort	5
2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation	6
2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation	7
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landblick“ Pute.....	8
3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.....	8
3.2 Platzangebot / Besatzdichte – K.O.....	8
3.3 Stallhaltung – Außenklima K.O.	8
3.4 Beschäftigungsmaterial – K.O.	9
3.5 Eingesetzte Futtermittel – K.O.	9
3.6 Tiergenetik – K.O.	10
3.7 Anerkennung anderer Programme.....	10
4. Anhang.....	11
4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Putenmast.....	11

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Programm „Landblick“ Pute hat sich die REWE der Nachfrage von Verbraucher*innen nach mehr Tierwohl, Nachhaltigkeit und Premiumqualität im Putenfleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Landblick“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren durch Einhaltung der Kriterien für Haltungsform Stufe 3 und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit den Erzeuger*innen verdeutlicht wird.

Die „Landblick“-Pute-Erzeugnisse stammen von Landwirt*innen, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben Tierwohl-Mehrwerten, wie beispielsweise dem größeren Platzangebot, sicherstellen, dass das Putenfleisch bester Qualität entspricht.

Die tierwohlorientierte Haltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel, die REWE miteinbezogen, hat gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH das System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform (haltungsform.de) etabliert. Die einzelnen Stufen der Haltungsform sollen den Verbraucher*innen die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeuger*innen transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Landblick“ Pute ein Beitrag für ein Putenfleischangebot, das mehr Tierwohl in der Putenmast gemäß den Anforderungen der Haltungsform Stufe 3 „Frischlufstall“ repräsentiert.

Durch das vorgelegte Prüfkonzept „Landblick“ Pute in der Haltungsform Stufe 3 wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzzept „Landblick“ Pute Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Landblick“ Pute sollen regelmäßig und unabhängig geprüft werden, um eine Umsetzung der Haltungskriterien der Haltungsform Stufe 3 „Frischlufstall“ in der Putenmast zu gewährleisten.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die an „Landblick“ Pute teilnehmenden Betriebe in der landwirtschaftlichen Erzeugung werden durch eine unabhängige Prüfstelle (auch Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für „Landblick“ Pute definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Landblick“ Pute-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Putenfleischproduktion besitzen und dafür akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für die Kontrolle der „Landblick“ Pute-Kriterien auf den Erzeugerbetrieben stellt sicher, dass die/der Auditor*in vor Ort, bzw. die freigebende Person, qualifizierte*r Sachverständige*r für die zu prüfenden Kriterien ist.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss, bevor eine Teilnahme am „Landblick“ Pute-Programm möglich ist und Lieferungen von „Landblick“ Pute-Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „Landblick“ Pute-Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Erzeugerbetriebe, welche bereits für die bei der Haltungsform zugelassenen, Programme der Stufe 3 – Frischlufstall im Bereich Putenmast, „Privathof Geflügel Putenmast“, „Freiraum Pute“, „Gut vom Lande - Putenmast“ oder „PRO Tierwohl“ kontrolliert, zertifiziert und zugelassen sind, werden für die Teilnahme am Programm „Landblick“ Pute anerkannt. Eine zusätzliche Erstkontrolle für dieses Programm entfällt dadurch. Grundvoraussetzung ist, dass alle Kriterien des Programms „Landblick“ Pute nachweislich bei der letzten Kontrolle erfüllt wurden.

Die Beauftragung der Erstkontrolle, sowie aller weiteren Audits, erfolgt durch den Lieferanten und nicht durch die REWE Markt GmbH.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Landblick“ Pute-Kriterien im Rahmen eines angekündigten oder unangekündigten

Audits geprüft werden. Für das Programm „Landblick“ Pute werden die Audits der Programme „Privathof Geflügel Putenmast“, „Freiraum Pute“, „Gut vom Lande - Putenmast“ oder „PRO Tierwohl“ anerkannt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Angekündigte Audits müssen jedes zweite Jahr stattfinden. Die Terminfindung der angekündigten Audits wird in Rücksprache mit den Erzeuger*innen gestaltet und findet mindestens 14 Tage vor dem Audit statt.

In den jeweiligen Folgejahren der angekündigten Audits sind die jährlichen Audits unangekündigt durchzuführen. Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe frühestens 24 Stunden (Werktag) vor dem Audit benachrichtigt.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind die entsprechenden Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung der „Landblick“ Pute-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- die Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Landblick“ Pute-Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und einen entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese maximal bis zu 3 Tage nach Audittermin der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ (A-Bewertung) oder „nicht erfüllt“ (D-Bewertung) entsprechend der Checkliste „Landblick“ Pute-Erzeugerkriterien

(siehe Kapitel 3 – Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landblick“ Pute und Absatz 4.1 – Anforderungen Haltungsform Stufe 3) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein, wo sinnvoll und möglich mittels Fotodokumentation.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb dem Auditor angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „Landblick“ Pute-Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „Landblick“ Pute-Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Der geprüfte Erzeugerbetrieb, sowie der Lieferant, werden nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan schriftlich über das Auditergebnis informiert.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird bei einem nicht bestandenem oder unter Vorbehalten bestanden Ergebnis nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Landblick“ Pute-Erzeugerkriterien übermittelt.

Nur Erzeuger*innen mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Landblick“ Pute als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „Landblick“ Pute entspricht den Standards von **QS**. Die Teilnehmer des Programms „Landblick“ Pute sind entsprechend gemäß **QS**-Vorgaben zertifiziert und gewährleisten dadurch die Qualitätssicherung sowie Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „**Landblick**“ **Pute**-Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Landblick“ Pute-Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landblick“ Pute

3.1 Teilnehmer bei QS – **K.O.**

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das Programm „Landblick“ Pute nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem** (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das Programm „Landblick“ Pute, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem QS-Schlachtbefunddatenprogramm und QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen.

3.2 Platzangebot / Besatzdichte – **K.O.**

Die Besatzdichte darf 37 kg/m² für Putenhennen beziehungsweise 41 kg/m² für Putenhähne bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

Der Außenklimabereich kann hierbei zu 100 % angerechnet werden.

3.3 Stallhaltung – Außenklima **K.O.**

Die Größe des Außenklimabereiches muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen.

Je 400 m² muss eine Auslauföffnung vorhanden sein, welche gleichmäßig über die Stalllängsseite verteilt sind. Die Größe der Auslauföffnungen muss so gewählt sein, dass in diesem Bereich die Begegnung zweier ausgewachsener Puten möglich ist.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die Mindestanforderungen der Öffnungen und keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Außenklimabereich ist ein überdachter und vollständig eingestreuter Bereich, der gegen Zuflug von Wildvögeln geschützt sein muss. Die Außenseite muss in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Öffnungsfläche vorweisen können. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Außenklimabereich muss allen Tieren mindestens 1/3 der Lebenszeit, abhängig vom Befiederungs- und Gesundheitszustand sowie den Witterungsbedingungen,

möglichst ab Beginn der sechsten Lebenswoche bzw. nach dem Umstallen in den Maststall zugänglich sein (i.d.R. ab der sechsten bis zur zehnten Lebenswoche).

Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen (Einschränkung des Zugangs, teilweises Verschließen der Auslauföffnungen), sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden.

Bei extremen Witterungsverhältnissen im Winter (in der Regel Dezember bis Februar) ist es zulässig, die Zugänglichkeit auf 8 h pro Tag zu beschränken. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sobald ein Lebendgewicht von 41 kg bei Hähnen bzw. 37 kg bei Hennen pro m² nutzbarer Stallfläche erreicht wird, die Zugänglichkeit zum Außenklimabereich jedenfalls 24 Stunden täglich zu gewährleisten ist, solange das Stallklima dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten auf Grund von extremen Witterungsbedingungen sind ausführlich zu dokumentieren.

3.4 Beschäftigungsmaterial – K.O.

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken und scharren können, muss als Beschäftigungsmaterial mindestens ein weiteres veränderbares, sich verbrauchendes Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Rauhen/Körben/Ballen bzw. andere Einstreumaterialien (z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen) oder andere bepickbare Gegenstände (z. B. Picksteine) spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht. Je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche sind zwei verbrauchbare Beschäftigungsmöglichkeiten einzubringen.

Dies ist organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine.

3.5 Eingesetzte Futtermittel – K.O.

Die an „Landblick“ Pute teilnehmenden Erzeuger*innen setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter während der gesamten Mastphase ein, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung.

Alle Betriebe haben eine gültige Zulassung für die Putenmast im VLOG-System (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.) oder einem damit vergleichbaren, anerkannten System (z.B. ARGE-Gentechnik frei, etc.). Es sind nur Futtermittel ohne Gentechnik gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (VO EG Nr. 1829/2003 und 1830/2003 EGGenTDurchfG) zulässig.

Die Mindestfütterungszeit gemäß EGGentDurchfG wird bei jeder Mastpute, die zur Schlachtung abgegeben wird, eingehalten.

3.6 Tiergenetik – K.O.

Grundsätzlich sind robuste und gesunde Zuchtlinien einzusetzen.

Langsam wachsende Rassen mit maximaler durchschnittlicher Gewichtszunahme bis 110 g/Tag oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen bei Putenhähnen beziehungsweise 100 Tagen bei Putenhennen. Eine Unterschreitung des Mindestalters ist bei Vorgriffen zur Einhaltung der Besatzdichte möglich.

3.7 Anerkennung anderer Programme

Betriebe mit einer gültigen Zertifizierung in dem für die Haltungsform Stufe 3 anerkannten Programm „Privathof Geflügel Putenmast“, „Freiraum Pute“, „Gut vom Lande – Putenmast“ oder „PRO Tierwohl“ dürfen ebenfalls in das Programm „Landblick“ Pute liefern, sofern der Betrieb in Ergänzung zu den Prüfkriterien des Programms zusätzlich die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- 3.7.1 Zertifizierung und Lieferberechtigung für das Programm VLOG/„ohne Gentechnik“ (VLOG, Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Berlin).

Im Falle einer Programmanerkennung ist REWE jederzeit befugt, Stichprobenaudits beim Lieferanten durchzuführen.

4. Anhang

4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Putenmast

Die Anforderungen und Kriterien in der Haltungsform Stufe 3 für Betriebe mit Putenmast sind in ihrer aktuellen Form unter nachfolgendem Link auf der Website haltungsform.de der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zu finden.

<https://haltungsform.de/kriterien-5stufig/>

Selektion: Putenmast